

Richtlinien für die Baupolitik

(Gebäudemanagement)

im ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Finanzsatzung

2017 – 2020

§ 8 Abs. 6

Durch den Kirchenkreistag vom 9.2.2016

Inhaltsverzeichnis

mit orientierenden Kurzbeschreibungen

	Seite
I. Präambel und theologische Grundlagen	4
II. Ausgangslage	4
<p>Das Gebäudemanagement gehört zu den Steuerungsaufgaben eines Kirchenkreises; siehe „Leitfaden zum kirchlichen Gebäudemanagement“ (2009). In unserem Kirchenkreis arbeitet seit dem 1.4.2014 ein Gebäudemanager; Gebäude- und Energiemanagement (Datenerfassung, -auswertung und Beratungstätigkeit) gehören zu seinen Aufgaben.</p>	
III. Gebäudekonzepte und Gebäudebedarfsplan	4
Gebäudekonzepte und Gebäudebedarfsplan haben folgende Ziele:	
a) Reduzierung des Gebäudebestandes:	5
<ul style="list-style-type: none"> ⌋ Pfarr- und Wohnhäuser bis 2020 um mindestens 20 Prozent reduzieren. ⌋ Verringerung von Gebäudeflächen um weitere 5%. ⌋ Dabei soll grundsätzlich gelten: Kein Verkauf an antichristliche Angehörige von Religionen und Ideologien, christlichem Interessen entgegenstehende od. fremdenfeindliche Organisationen. 	
b) Reduzierung der Bewirtschaftungskosten	6
<ul style="list-style-type: none"> ⌋ durch Energieeinsparmaßnahmen, Vermietungen, Erhebung von Nutzungsentschädigungen, Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern und Fördervereinen, Veräußerung von Gebäuden /Gebäudeteilen (Wohn-eigentum), Erbbaurechte, Abriss von Gebäude/-teilen etc.; ggf. nur zeitweise Stilllegung. 	
c) Kirchen und Kapellen sollen bleiben	6
<ul style="list-style-type: none"> ⌋ Grundsätzlich kein Verkauf! ⌋ Evtl. multifunktionale Nutzung; Denkmalschutz beachten. 	
d) Zulässige Gemeindehausflächen beachten	6
<ul style="list-style-type: none"> ⌋ Die Landeskirche hat Richtwerte für die Gemeindehausflächen in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl festgelegt. ⌋ Diese gelten für die landeskirchliche Bezuschussung von Neubauvorhaben. ⌋ Der Kirchenkreis wird diese Bemessungsgrundlage auch für Ergänzungszuweisungen zugrunde legen. ⌋ Die Gemeinden sind daher gut beraten, sich daran auch hinsichtlich der bestehenden Flächen zu orientieren, damit die Unterhaltung von Gemeinderäumen auf Dauer keine überproportionale Belastung der Gemeindefinanzen darstellen. 	
e) Pfarrhäuser nach Bedarf erhalten und sanieren	7
<ul style="list-style-type: none"> ⌋ Abhängigkeit von Stellenplanung, Bedarfsplanung des Kirchenkreises, Nachfrage nach Dienstwohnungen von Bewerbern. ⌋ Heutiger Wohnstandard erforderlich: Wahrung der Attraktivität ländlicher Standorte. 	

- J) Nicht mehr benötigte Kapazitäten sind zu veräußern, wenn keine rentable Vermietung oder Verpachtung in der Region möglich ist.
- f) Sondervermögen als „Spardose der Kirchengemeinde“ 8
 - J) Gebäude als Sondervermögen nur erhalten, wenn Bauunterhaltung, periodische Sanierung sowie marktübliche Rendite erwirtschaftet werden können.
- g) Konzentration auf einen Standort 8
 - J) Gebäudebestand auf Kernbedarf reduzieren;
 - J) Konzentration auf einen Standort.
 - J) Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchen herum unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten und stärken.
- h) Mehrfachnutzungen von Gebäuden oder Räumen 8
 - J) innerhalb der Kirchengemeinden/ Regionen oder mit Dritten sind anzustreben.

IV. Erfassung und Fortschreibung der Gebäudedaten und –kosten 8

- a) kostenrechnerische Erfassung zur Buchhaltung einführen
 - J) Bewirtschaftungskosten konsequent reduzieren;
 - J) Aufbau eines aussagekräftigen Datenbestandes.
 - J) Gebäudebezogene Buchungen der anfallenden Erträge und Aufwendungen
- b) Energiemanagement aufbauen 9
 - J) Bislang Erfassung, Abrechnung und Kontrolle im Kirchenkreisamt.
 - J) Zukünftig Einführung eines Energiemanagements in Kirchengemeinden: Energiebeauftragter zuständig für Verbrauchsdaten und Energiesparmöglichkeiten; er wird vom Gebäudemanager des Kirchenkreisamtes unterstützt.
- c) Energiekataster fortschreiben 9
 - J) Verwaltung der Energiedaten mit dem Grünen-Online-Datenkonto des Hauses kirchlicher Dienste Hannover: Verbrauchswerte werden transparenter; Maßnahmen zur Verbesserung sind damit leichter zu definieren.

V. Anlagen

- a.) Auszug aus dem FAG / FAVO
- b.) Organigramm zum kirchlichen Gebäudemanagement
- c.) Aktenstück 112 der Landessynode vom 17.10.2005
- d.) LKA-Rundverfügung K 11 / 1997 über die Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern
- e.) Bedarfsplanung der Pfarr- und Wohnhäuser im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg (Stand: 26.10.2015)
- f.) Nutzungsüberlassung von kirchlichen Grundstücken, Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke (LKA-Info 15.04.2013)

I. Präambel und theologische Grundlagen

Ein Gebäudemanagement in unserem Kirchenkreis und in unseren Kirchengemeinden macht nur Sinn, wenn wir uns einige uns leitende Grundsätze zu Eigen machen.

Unsere Identität als Kirche Christi und die damit verbundene Botschaft sollten diese Grundsätze und damit unsere Entscheidungen leiten.

Verbindlichkeit erhalten diese Grundsätze dadurch, dass wir uns mit ihnen identifizieren und in unseren Entscheidungen eine Stimme geben, als säßen sie mit am Tisch.

1. Kirchliche Gebäude sind Teil unseres Dienstes am Nächsten und an uns selbst.
2. Gebäude dienen dem Auftrag Christi in der Welt. Sie können das nicht ohne Menschen leisten, denn nur diese sind in Gottes Nachfolge gerufen.
3. Ein Gebäude ist Teil der aktiven Verkündigungsarbeit. So wie wir uns bemühen, die richtige Sprache zur Weitergabe der Botschaft Gottes zu finden, müssen Gebäude funktional und ästhetisch den Menschen, die sie erreichen will, ansprechen.
4. Unser Umgang mit Gebäuden soll gute Haushalterschaft spiegeln (1. Petrus 4, 10). Er soll auch außerhalb der Kirche beispielhaft sein können. * *(ergänzende Formulierung): Unser Umgang mit Gebäuden soll in und außerhalb der Kirche Menschen ermutigen, im Umgang mit sich, mit den finanziellen Möglichkeiten in schöpfungstheologischen Herausforderungen und unter Aspekten des Denkmalschutzes zu bestehen und gute Haushalterschaft (1. Petrus 4, 10) zu gestalten.
5. Planung und Einsatz von Gebäuden und Räumen ist Teil der kooperativen und regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.
6. Zu viele, zu große, zu schlechte Gebäude sind ein Verarmungsrisiko an Möglichkeiten und an der Seele eine Kirchengemeinde.
7. Der Erhalt und die Nutzung eines Gebäudes darf nicht in Konkurrenz zur Gemeindegearbeit stehen, sie behindern oder unmöglich machen.
8. Die Qualität eines Pfarrhauses entscheidet ganz maßgeblich über das Kommen, Bleiben oder Gehen einer Pfarrfamilie. Gemeinden halten gemeinsam ein Pfarrhaus oder eine Pfarrdienstwohnung vor. (Wir haben es also in punkto Pfarrhäuser weniger mit einer Erhaltungs-, vielmehr aber mit einer aufwändigen Qualitätssicherstellung zu tun.)
9. Eine Kirchengemeinde muss kein Gebäude im Eigentum haben, braucht aber ein Zuhause.

Gesetzmäßigkeiten und Maximen helfen nur im Streit wirklich weiter.

Denn jedes Gebäude, das wir betrachten, sehen wir als ein anvertrautes Gut und ein Stück kirchlicher Heimat in der Welt und als Biographie gebend an.

Heimat muss gestaltet werden, wenn man sie erhalten will. Man muss es, sonst verliert man sie. Man kann sie nicht nur am Äußeren, Sichtbaren festmachen. Nur gelebte Heimat, ist lebendige Heimat. Das gilt besonders in einer Kirchengemeinde.

Dennoch brauchen wir bestimmende Regeln, die von Zeit von Zeit angepasst werden müssen. Diese hat der Bauausschuss im Folgenden erarbeitet.

II. Ausgangslage

Durch das Finanzausgleichsgesetz (§ 19 Abs. 2 FAG) und der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) wurden dem Kirchenkreis neben der Stellenplanung und der Finanzplanung auch das Gebäudemanagement als Steuerungsaufgabe zugewiesen.

Sowohl die Definition wie auch Grundzüge der Handlungsanweisungen für die Kirchengemeinden sind in dem von der Landeskirche 2009 herausgegebenen „Leitfaden zum kirchlichen Gebäudemanagement“ beschrieben worden.

Der Kirchenkreis hat zum 01. April 2014 aus den Mitteln des Landeskirchliche und auf Grundlage des Strukturanpassungsfonds I (STAF I) eine Halbtagsstelle für einen Gebäudemanager, vorerst befristet für zwei Jahre beim Kirchenkreisamt eingerichtet, der das Gebäude- und Energiemanagement weiter voranbringen soll. Wie Strukturen und Aufgaben des kirchlichen Gebäudemanagements zwischen der Landeskirche, dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden verteilt sind, siehe anliegendes Organigramm (Anlage 6.b).

III. Gebäudekonzepte und Gebäudebedarfsplan

Mit den Regionen des Kirchenkreises sind vom Gebäudemanager des Kirchenkreises kirchengemeindliche Gebäudekonzepte zu erarbeiten und nach Prüfung im Bauausschuss dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen. Der Kirchenkreis erstellt daraus einen Gebäudebedarfsplan, der laufend fortzuschreiben ist. Bei der Erstellung der Gebäudekonzepte und des Gebäudebedarfsplans sind insbesondere folgende Zielvorgaben zu berücksichtigen:

a) Reduzierung des Gebäudebestandes:

Der Kirchenkreis beabsichtigt, den Bestand seiner Pfarr- und Wohnhäuser in der langfristigen Gebäudebedarfsplanung 2005 bis 2020 um mindestens 20 Prozent zu reduzieren.

Die 23. Landessynode hatte im Aktenstück 112 vom 17.10.2005 Grundsätze für den Umgang mit Gebäuden im Bereich der kirchlichen Körperschaften beschlossen und dabei u.a. die Reduzierung des kirchlichen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2010 um mindestens 15 Prozent festgelegt.

Es wird angestrebt, die im Kirchenkreis vorhandenen Flächen in kirchlichen Gebäuden (Kirchen, anerkannten Kapellen, Gemeindehäuser oder –räume und Pfarrhäuser) zum Stichtag bis zum 31.12.2020 um weitere fünf Prozent zu verringern. Nach der aktuellen Bestandsplanung der Wohn- und Pfarrhäuser in der Gebäudebedarfsplanung (Anlage 6.e) werden 2020 dann voraussichtlich 9 Gebäude (21 %) verkauft sein. Damit hätte der Kirchenkreis das von der Landessynode gesetzte Einsparziel erreicht.

An antichristliche Angehörige von Religionen und Ideologien, dem christlichem Interessen entgegenstehende od. fremdenfeindliche Organisationen sollen keine kirchlichen Gebäude verkauft werden. Die spätere Verwendung darf keine Konflikte mit der Kirche vor Ort und im Allgemeinen hervorrufen. Im landeskirchlichen Muster-Kaufvertrag sind daher entsprechende Schutzklauseln eingearbeitet, die grundbuchlich abgesichert werden.

b) Reduzierung der Bewirtschaftungskosten

Von kirchlichen Körperschaften zu finanzierende Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Gebäudeteile können durch Energieeinsparmaßnahmen, Vermietungen, Erhebung von Nutzungsentschädigungen, Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern und Fördervereinen, Veräußerung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (auch als Wohneigentum), Bestellung von Erbbaurechten, Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen etc. verringert werden. In den letzten Jahren wurden solche Optionen in allen Regionen des Kirchenkreises mehrfach genutzt.

Sofern eine Kirchengemeinde trotz aller Anstrengungen ein Gemeindehaus oder Gemeinderäume finanziell nicht mehr tragen kann oder Räume hauptsächlich ungenutzt sind und keine wirtschaftliche Alternative gefunden werden kann, sollte sie über eine zweitweise Stilllegung statt Nutzung nachdenken. Möglicherweise findet sich dann später doch noch eine Lösung oder sogar Spender oder Sponsoren, die diese Räume fördern helfen.

c) Kirchen und Kapellen sollen bleiben

Kirchen und Kapellen sollen grundsätzlich in ihrem Bestand erhalten bleiben und sollten grundsätzlich nicht verkauft werden.

Soweit es die Gemeindesituation zulässt und es bautechnisch und denkmalpflegerisch möglich ist, sollte eine multifunktionale Nutzung, z.B. auch für Gemeindeveranstaltungen, angestrebt werden.

Kirche sollte mit ihren vielfältigen Angeboten für die Menschen im Dorf erhalten bleiben. Einnahmen aus der Nutzung von Kirchen durch Veranstaltungen sollten auch der Kirchenfinanzierung dienen. Friedhofskapellen fallen nicht unter diese Regelung. Ihr Erhalt definiert sich ausschließlich über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten des Friedhofshaushaltes. Friedhofskapellen haben keine gleiche Stellung oder gar Vorrang vor gemeindlichen Kirchen und Kapellen.

(Ehe über den Verkauf einer Kirche oder Kapelle nachgedacht wird, sollte lieber der Friedhof mit der Friedhofskapelle an die politische Gemeinde zurückgegeben werden, denn dies ist eigentlich eine kommunale Pflichtaufgabe und keine kirchliche.)

Investitionen sollten vorrangig in den Ausbau oder Erneuerung von Nutzungsmöglichkeiten von Kirchen und Gemeindehäusern erfolgen. Bei anstehenden Gebäudesanierungen sollte auch an die Bedürfnisse von älteren und gehbehinderten Menschen gedacht und barrierefreie und gut ausgeleuchtete Zugänge geschaffen werden. Auch wenn mit der Bequemlichkeit und dem Nutzen von Fernsehgottesdiensten nicht konkurriert werden kann, sollte auch in unseren Kirchen und Kapellen ein „Wohlfühlklima“ während der Gottesdienste spürbar, sowie eine Toilette, die man auch während eines Gottesdienstes aufsuchen kann, erreichbar sein. Um neue Nutzungskonzepte umzusetzen, werden die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis mit Informationen, Erfahrungsaustausch und Veranstaltungen zur Zielfindung (z.B. regionale Zukunftswerkstätten) gestärkt.

d) Zulässige Gemeindehausflächen beachten

Gemeinden brauchen kein Haus, wohl aber ein Zuhause. Dabei muss die Balance zwischen Wünschenswertem und örtlich Finanzierbarem im Blick bleiben, damit nicht der Unterhalt des Hauses die Ressourcen für alle übrigen Aufgaben auffrisst.

Der Kirchenkreis wird gebäudebedingte Mehraufwendungen von Kirchengemeinden schon im nächsten Planungszeitraum kaum noch und sehr bald gar nicht mehr auffangen können.

Wenn Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Größe zu große Gemeinderäume (für die Bemessungsgrundlage siehe Rundverfügung des LKA K11 / 1997) erhalten wollen, muss deren dauerhafte Finanzierung aus örtlichen Mitteln oder im regionalen Verbund sichergestellt sein.

Daher ist es wichtig auch bei der Planung von Erhalt, Nutzung und Bau von Räumen über die eigene Gemeinde hinaus zu denken, wie es in unserem Kirchenkreis bereits geschieht. Gemeinsam ist vieles möglich, was alleine nicht mehr gehen wird.

Der Kirchenkreis sieht sich angesichts der Gemeindegliederentwicklung als Grundlage aller Zuweisungen nicht mehr in der Lage bei Ergänzungszuweisungen Veränderungen, Modernisierungen, Instandsetzung oder Unterhaltung über diese Bemessungsgrundlage hinausgehende Flächen zu berücksichtigen.

Der Kirchenkreis und noch mehr die Kirchengemeinden sind extrem dadurch herausgefordert, dass sie Gebäude und Nutzung den sinkenden Gemeindegliederzahlen und den infrastrukturellen Veränderungen des demographischen Wandels stetig und flexibel anpassen müssen. Das ist unausweichlich.

Wer viele unterschiedliche Gebäude an mehreren Standorten hat, kann diese in der Summe der Fläche rechnerisch und genehmigungsrelevant auch zusammenführen. Das bedeutet, dass ein Neubau oder Umbau dann genehmigt und dann ggf. auch finanziert werden kann, wenn man sich von Altbeständen trennt.

Daher sollte der Gebäudebestand auch deshalb nicht zu umfangreich sein, damit man ihn attraktiv und ansprechen gestalten und halten kann. Unterschiedliche Aufgaben brauchen zudem unterschiedlich gestaltete Räumlichkeiten.

e) Pfarrhäuser nach Bedarf erhalten und sanieren

Der Bedarf an Pfarrhäusern oder Pfarrdienstwohnungen richtet sich nicht nur nach der Stellenplanung, sondern auch nach anderen Kriterien, wie der Bedarfsplanung des Kirchenkreises und der tatsächlichen Nachfrage nach Dienstwohnungen von Bewerbern.

Sie müssen modernisiert und den heutigen Wohnstandards angepasst werden, um die Attraktivität der ländlichen Standorte für alle Dienstwohnungsinhaber zu erhöhen. Die Anzahl und der Wohnwert der zugewiesenen Räume muss flexibel gestaltet werden können, je nach Bedarf von Einzelpersonen oder Familien. Denkmalschutz sollte dabei kein Hindernis sein, sondern den Wohnwert noch erhöhen.

Nicht mehr benötigte Kapazitäten an Pfarrhäusern oder Dienstwohnungen sind nach aktueller Beschlusslage der Landeskirche zu veräußern (Ausnahme siehe: Ensembleschutz). Sofern jedoch eine rentable Vermietung oder Verpachtung in der Region möglich ist, können sie auch aus der Zuweisung herausgenommen und als Sondervermögen der Kirchengemeinde weiter geführt werden, bis der Immobilienmarkt profitablere Verkaufserlöse ermöglicht oder wirtschaftliche Zwänge die Kirchengemeinde zum Verkauf veranlassen.

f) Sondervermögen als „Spardose der Kirchengemeinde“

Nicht zum Kernbestand gehörende Gebäude (Sondervermögen) sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für die regelmäßige Bauunterhaltung, periodische Sanierung und deren Verwaltung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet werden kann. Hierbei sind allerdings die Besonderheiten des ländlichen Raumes und des regionalen Marktgebarens zu bedenken.

Kirchengemeinden dürfen dieses Sondervermögen zum Teil auch für andere Baumaßnahmen einsetzen.

Die Förderung von Sanierungen notwendiger kirchlicher Gebäude (Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäusern) durch den Kirchenkreis richtet sich nach der Anlage 5 zur Finanzsatzung (Zuweisungsrichtlinie). Der Bauausschuss des Kirchenkreistages berät jeweils Anfang des Jahres über alle bis dahin eingegangenen Anträge aus den Kirchengemeinden und schlägt dem Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch das Amt für Bau- und Kunstpflege sowie durch das Kirchenkreisamt entsprechende Finanzierungen vor. Es erfolgt hier keine Finanzierung um jeden Preis, sondern nach Notwendigkeit der Maßnahmen und Nutzung des Gebäudes. Bei Kirchen wird auch die Gottesdienstfrequenz berücksichtigt.

Orgelmaßnahmen werden vom Kirchenkreis grundsätzlich nicht mehr gefördert. Kirchengemeinden haben auf eine regelmäßige und bewahrende Reinigung aller Räume sowie des Inventars zu achten, damit sich auf vorhandene Staubschichten nicht auch noch Schimmel einnisten kann.

g) Konzentration auf einen Standort

Der vorhandene Gebäudebestand ist auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) zu reduzieren.

Der Gebäudebestand einer Kirchengemeinde sollte möglichst auf einen Standort konzentriert werden.

Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchen herum sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten und gestärkt werden (ggf. Ensembleschutz).

Hierbei sind die Besonderheiten der Regionen des Kirchenkreises im ländlichen Raum zu bedenken. Die Erreichbarkeit kirchlicher Einrichtungen muss aber auch in der Fläche gewährleistet bleiben. Sakralgebäude werden nach aktueller Beschlusslage (siehe unter c.) nicht veräußert – die „Kirche bleibt also im Dorf“. Die Arbeitsgemeinschaften verschiedener Kirchengemeinden erarbeiten ihre Gebäudekonzeptionen gemeinsam und mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes. Für die älteren Menschen in den Dörfern werden ggf. Fahrdienste angeboten.

h) Mehrfachnutzungen von Gebäuden

Möglichkeiten der Mehrfachnutzungen von Räumen und Gebäuden innerhalb der Kirchengemeinden und Regionen oder mit Dritten sind zur Kostenersparnis anzustreben.

Die landeskirchlichen Hinweise vom 15.04.2013 (Anlage 6 f) über die Nutzungsüberlassung von kirchlichen Grundstücken, Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke sind dabei zu beachten. Grundsätzlich sind schriftliche Nutzungsvereinbarungen zu treffen und ausreichend kalkulierte Nutzungsentschädigungen zu verlangen. Sicherheitstechnische Fragestellungen und die Besonderheiten des Nds. Versammlungsstättenrechts sind dabei von den Kirchengemeinden zu beachten.

IV. Erfassung und Fortschreibung der Gebäudedaten und -kosten

a) Kostenrechnung zur Buchhaltung einführen

Die Bewirtschaftungskosten der Gebäude sind u.a. durch die Prüfung einer zentralen Steuerung (sog. „Controlling“) konsequent zu reduzieren. Ein aussagkräftiger Datenbestand ist insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Gebäudetypen aufzubauen (sog. „Benchmarking“).

Spätestens im Rahmen der Einführung der Doppik ist eine gebäudebezogene Buchung der anfallenden Erträge und Aufwendungen aufzubauen (sog. „Kosten- und Leistungsrechnung“). Vorab soll im Kirchenkreisamt bereits in einigen Kirchengemeinden mit der sogenannten „Turbo-Kameralistik“ im KFM-Buchungsprogramm das Modul „Kostenstellenrechnung“ zur getrennten Erfassung der Gebäudeobjekte erprobt werden.

b) Energiemanagement aufbauen

Bislang standen aus buchungstechnischen Gründen viele wichtige Energiedaten und –unterlagen nur im Kirchenkreisamt zur Verfügung. Die Regionalsachbearbeiterinnen der Haushaltsabteilung rechneten die Verbräuche mit den Strom- und Gaslieferanten ab und kontrollierten auch die sonstigen Betriebskosten der Gebäude.

Nur in den Kirchengemeinden, die am Projekt „Der Grüne Hahn“ teilnehmen, werden diese Daten auch regelmäßig abgefragt.

Mit der Förderung aus dem landeskirchlichen Energiesparfonds ab 2013 wurde erstmals auch die Einführung eines Energiemanagements in den beantragenden Kirchengemeinden verlangt. Diese benennen einen Energiebeauftragten, der Verbrauchsdaten regelmäßig erfasst, die Gebäude der Kirchengemeinde auf Energiesparmöglichkeiten überprüft und dem Kirchenvorstand Bericht abstattet. Die Kirchengemeinden und ihre Energiebeauftragten werden dabei vom Gebäudemanager des Kirchenkreisamtes unterstützt.

Der Aufwand muss aber zum Ziel haben, den Kirchengemeinden die notwendigen Daten für ihre Handlungsoptionen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen diese anwenden können. Der Aufwand muss von Ehrenamtlichen leistbar sein.

Das gilt insbesondere, wenn die Stelle eines professionalisierten Gebäudemanagers nicht mehr zur Verfügung steht.

c) Energiekataster fortschreiben

Im Rahmen der Energieberatungen in den Alt-Kirchenkreisen Lüchow und Dannenberg ab 2002 wurden erstmals die Gebäude- und Energiedaten aller Kirchengemeinden im Kirchenkreisamt erfasst. Inzwischen wurden die Grunddaten in das Gebäude- und Flächenverwaltungsprogramm ARCHIKART eingepflegt. Das von der Landeskirche für alle Kirchenkreise vorgegebene Programm ist in der praktischen Handhabung allerdings sehr schwerfällig und das darin enthaltene Energiemodul nicht aussagekräftig. Nur das Kirchenkreisamt kann hier Daten eingeben.

Die Energiedaten der Kirchengemeinden im Energiemanagement werden daher mit dem Grünen-Online-Datenkonto des Hauses kirchlicher Dienste Hannover verwaltet. Seit mehr als 10 Jahren wird dieses System im Rahmen des kirchlichen Umweltmanagementprojekts „Der Grüne Hahn“ für den gemeinsamen Einsatz in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche weiterentwickelt. Auf all diesen Ebenen können auch Daten eingegeben und ausgewertet werden. Durch die Nutzung dieser landeskirchlichen Energiedatenbank werden Verbrauchswerte transparenter und es lassen sich Maßnahmen zur Verbesserung damit leichter definieren. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises und das Kirchenkreisamt werden daher nur noch diese praxiserprobte Datenbank verwenden.

Vorstehende Richtlinien wurden vom Bauausschuss des Kirchenkreistages in seiner Sitzung

am 27. Jan. 2016 vorgeschlagen und vom Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg am 10. Febr. 2016 beschlossen. Der Kirchenkreistag hat Überarbeitungen und Änderungen am 30.08.2016 beschlossen.

....., den

Der Kirchenkreisvorstand
Lüchow-Dannenberg

(Siegel)

.....
Vorsitzende(r)

.....
stellv. Vorsitzende(r)